

Anmerkungen des VWW zur Bedeutung der Novellierung des EU-Saatgutrechts für den Naturschutz in Deutschland

Vor Kurzem wurde ein Entwurf zur Novellierung des EU-Saatgutrechts veröffentlicht. Wenn der Entwurf in seiner aktuellen Form angenommen wird, bedeutet dies das Aus für Erhaltungsmischungen und einen herben Rückschlag für den Naturschutz.

Wir möchten im folgenden Text kurz darlegen, worin aus unserer Sicht die größten Schwierigkeiten in Bezug auf Erhaltungsmischungen bestehen, die durch Artikel 22 und Anhang V des Entwurfs reguliert werden.

In Deutschland hat man sich auf 22 Ursprungsgebiete und acht Produktionsräume geeinigt, innerhalb derer gebietseigenes Wildpflanzensaatgut produziert werden darf. Mit dieser Einteilung soll eine Gefährdung der innerartlichen Vielfalt verhindert werden. Im Entwurf zur neuen EU-Verordnung werden als räumliche Kategorie nur noch die Quellgebiete (source area) genannt, Ursprungsgebiet und Produktionsraum entfallen. Es heißt sogar, dass die Vermehrung außerhalb der Quellgebiete stattfindet (Anhang V 5 (b)). Wenn es keine Beschränkung mehr auf Produktionsräume gibt, kann Wildpflanzensaatgut, das aus einem Quellgebiet in Deutschland entnommen wurde, über fünf Generationen in jedem beliebigen Land der EU vermehrt und das daraus gewonnene Material wieder in das Quellgebiet zurückgebracht werden. Werden heimische Arten aus Kostengründen in Südosteuropa vermehrt, sind die Umweltbedingungen, unter denen die Vermehrung stattfindet, nicht mit den hiesigen Bedingungen vergleichbar. Gleichzeitig ist eine Kreuzung mit gleichen oder nahe verwandten Arten am Vermehrungsort ist nicht auszuschließen. Die Bewahrung genetischer Ressourcen und der Schutz der innerartlichen Vielfalt kann dadurch nicht mehr gewährleistet werden.

Ein weiteres großes Problem besteht darin, dass zukünftig Sorten geregelter Arten in Erhaltungsmischungen enthalten sein werden. Es ist nicht eindeutig formuliert, ob Sorten verwendet werden können oder ob sie verwendet werden müssen. Der Entwurf lässt sich auch so lesen, dass für geregelte Arten nach Anhang I Teil A keine Wildformen mehr verwendet werden dürfen, sondern immer Sorten eingesetzt werden müssen. Dies würde das Prinzip der Erhaltungsmischungen ad absurdum führen. Der Sinn von Erhaltungsmischungen besteht gerade darin, gebietseigene Wildformen auszubringen, um naturschutzfachliche Ziele zu erreichen. Einzelne Mitgliedsstaaten können zwar mit Zustimmung der Kommission vorübergehend strengere Regelungen einführen, ob man allerdings so weit gehen kann, den Einsatz von Sorten in Erhaltungsmischungen zu unterbinden, wenn dieser auf EU-Ebene erlaubt ist, ist mehr als fraglich.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass alle Mischungszusammensetzungen im Voraus genehmigt werden müssen. Dies würde einen so großen verwaltungstechnischen Mehraufwand für die zuständigen Behörden und Vermehrungsbetriebe bedeuten, dass die Umsetzung vieler naturschutzfachlich wichtiger Maßnahmen nicht mehr möglich wäre.



Eine Annahme des aktuellen Verordnungsentwurfs würde also bedeuten, dass in Zukunft

- Zuchtsorten in Erhaltungsmischungen eingesetzt werden,
- die Vermehrung von Wildpflanzen überall innerhalb der EU stattfinden könnte und
- die Möglichkeit zur Erstellung naturschutzfachlich hochwertiger Mischungen stark eingeschränkt wäre.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich im Sinne des Naturschutzes für eine Änderung der angesprochenen Punkte in der neuen EU-Verordnung einsetzen. Gerne können Sie dieses Schreiben an Interessierte weiterleiten.